VERORDNUNG (EWG) Nr. 2662/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

über Übergangsmaßnahmen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch betreffend die Prämien- und Interventionsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Übergang von der vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 bestehenden Regelung auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung macht eine Reihe von Übergangsmaßnahmen erforderlich.

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Prämie für die Schaffleischerzeuger muß unter Zugrundelegung der Schaffleischerzeugung des dem laufenden Jahr vorangegangenen Jahres berechnet werden. Das Wirtschaftsjahr 1980/81 beginnt am 20. Oktober 1980 und endet am 5. April 1981. Daher ist es erforderlich, sich für die Berechnung der für diesen Zeitraum geltenden Prämie auf die Schaffleischerzeugung während eines vergleichbaren Zeitraums des Jahres 1979 zu beziehen.

Die Einführung dieser Prämie im Gebiet 3 stößt auf gewisse Schwierigkeiten, weil sich dieses Gebiet aus mehreren Mitgliedstaaten zusammensetzt. Daher ist es für das erste Wirtschaftsjahr erforderlich, für jeden zu diesem Gebiet gehörenden Mitgliedstaat einen Prämienbetrag zu berechnen.

Ferner muß für die erste Woche der Anwendung dieser Regelung eine Methode der Kautionsstellung für den Betrag vorgesehen werden, der gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zu erheben ist.

Aufgrund von Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ist die Durchführung der Interventionsankäufe an bestimmte Preisfeststellungen geknüpft. Diese Feststellungen können erst nach einer bestimmten Zeit ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 erfolgen. Die Französische Republik hat beantragt, die Interventionsankäufe ab Beginn dieses Wirtschaftsjahres aufnehmen zu dürfen. Es ist angebracht, diesen Mitgliedstaat zu ermächtigen, in den ersten beiden Wochen dieses Wirtschaftsjahres Interventionsankäufe vorzunehmen, falls die Marktlage es erfordert.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Vermarktungsjahr 1980/81

a) errechnet sich der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte Gesamtbetrag für jedes Gebiet aus der etwaigen Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem voraussichtlichen Marktpreis für dieses Gebiet während dieses Wirtschaftsjahres, multipliziert mit der in diesem Gebiet in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezemer 1979 erzeugten Schaffleischmenge ;

b) wird abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der gleichen Verordnung in bezug auf das Gebiet 3 der unter Buchstabe a) genannte Gesamtbetrag entsprechend der jeweiligen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1979 in jedem zu diesem Gebiet gehörenden Mitgliedstaat erzeugten Schaffleischmenge aufgeteilt. Die so erhaltenen Beträge werden für jeden Mitgliedstaat durch die Zahl der ermittelten Mutterschafe geteilt.

Das erhaltene Ergebnis stellt den geschätzten Betrag der je Mutterschaf und Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie dar ;

c) wird abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der gleichen Verordnung der unter Buchstabe a) genannte Gesamtbetrag für jeden Mitgliedstaat

— entweder durch die Zahl der ermittelten Mutterschafe

— oder durch die Zahl von Mutterschafen, die während des Wirtschaftsjahres 1980/81 vermarktete Lämmer geboren haben, wobei in diesem Fall nur die Erzeuger, die diese Mutterschafe halten, Anspruch auf die Prämie haben,

geteilt.

Das erhaltene Ergebnis stellt den geschätzten Betrag der Prämie dar, die je Mutterschaf und je Mitgliedstaat zahlbar ist ;

d) beträgt abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2660/80 die Anzahlung auf die Prämie 75 % des geschätzten Betrags dieser Prämie. Sie wird spätestens am 31. Januar 1981 ausgezahlt.

Jedoch werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, keine Anzahlung zu leisten und die gesamte Prämie vor dem siebten Monat nach dem Ende des Wirtschaftsjahres zu zahlen.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Gesamtbetrag wird am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 überprüft. In bezug auf das Gebiet 3 gilt die in Artikel 5 Absatz 3 der gleichen Verordnung genannte Auswirkung des Höchstsatzes der Prämie nur für den oder die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Maßnahmen bzw. die in Artikel 9 der gleichen Verordnung vorgesehene Prämie anwenden.

Artikel 3

Für die am 20. Oktober 1980 beginnende Woche entspricht abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 die im gleichen Artikel genannte Kaution für das Vereinigte Königreich dem Unterschied zwischen dem für diese Woche geltenden Leitniveau und dem voraussichtlichen Marktpreis für die vorhergehende Woche.

Artikel 4

Für die am 20. Oktober und am 27. Oktober 1980 beginnenden Wochen werden abweichend von Artikel 7 Absatz 2 erster Unterabsatz und Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80

a) die Französische Republik ermächtigt, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der gleichen Verordnung vorgesehenen Interventionsmaßnahmen durchzuführen ;

b) die Qualitäten, auf die sich diese Maßnahmen beziehen können, sowie die Ankaufspreise im Anhang festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Ankaufspreis bei der Intervention

(in ECU/100 kg)

Frankreich	Am 20. Oktober 1980 beginnende Woche	Am 27. Oktober 1980 beginnende Woche
Agneaux R 3 (couvert)	291,7	290,8
Agneaux O 3 (couvert)	265,2	264,4
Agneaux U 4 (gras)	251,9	251,2
Agneaux R 4 (gras)	238,7	238,0